

# Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. S. Klee.

II. Jahrgang.

Berlin, Mittwoch, den 3. Januar 1883.

N<sup>o</sup> 1.

## Gambetta's Tod.

Dem in der Neujahrsnacht erfolgten Tode Leon Gambetta's darf billig der Charakter eines großen Ereignisses beigelegt werden, auch wenn man völlig absieht von den für Jedermann durchaus unberechenbaren Folgen desselben, die sich die geschäftige Phantastie bald nach der einen, bald nach der andern Richtung hin mehr nach Laune, als auf Grundlage bestimmter Anhaltspunkte ausmalt.

Gambetta war unstreitig eine ungewöhnliche Erscheinung, ein Mann von einer Bedeutung, welche alle Eigenschaften des französischen Volkscharakters in sich vereinigte und ebenso in diesem ihren geeigneten Boden fand. Aus kleinen Verhältnissen stammend — er war der am 30. October 1838 in Cahors geborene Sohn eines Krämers — widmete er sich der Advocatenpraxis und mußte durch eine ebenso hinreißende Beredsamkeit wie radical-demokratische Denkungsart, von denen beiden er im November 1868 in einem Proceß in der Affaire Baudin Zeugniß ablegte, sich die Volksgunst zu gewinnen, der er bald darauf seine Wahl in den gesetzgebenden Körper verdankte. Aber erst mit dem deutsch-französischen Kriege begann er seine eigentliche Rolle zu spielen. Als die Hubschiff von Sedan nach Paris kam, war es Gambetta, der die in den gesetzgebenden Körper eindringende Menge zu beruhigen versuchte, von ihr gedrängt die Absetzung Napoleons ausrief und an der Spitze dieser Menge mit Jules Favre nach dem Stadthaus zog, um dort die Republik zu proklamiren. Gambetta — damals erst 32 Jahr alt — übernahm in der „provisorischen Regierung der nationalen Vertheidigung“ das Ministerium des Innern. Er war seitdem auch die Seele der Vertheidigung. Als Paris von den deutschen Truppen umzingelt war, verließ er die Hauptstadt im Luftballon und entwickelte nun als Kriegsminister in Tours eine ebenso rastlose und leidenschaftliche Thätigkeit wie organisatorische Geschicklichkeit in der Bildung von Volksarmeen und in der Kriegführung. Von deutscher militärischer Seite ist dem früheren „Dictator“ für diese seine Frankreich geleisteten Dienste, obwohl sie das Schicksal des Landes nicht mehr zu wenden vermochten, volle Anerkennung und Gerechtigkeit widerfahren.

Seit dem Frieden war Gambetta's Thätigkeit ebenso auf die Vorbereitung der Revanche wie auf die definitive Begründung der Republik gerichtet. Seine politische Thätigkeit trat anfangs im Parlament gegenüber der Uebermacht der monarchistischen Parteien mehr in den Hintergrund, bis die Wahlen nach dem sogenannten parlamentarischen Staatsstreich Mac Mahons vom 16. Mai 1877 der Sache der definitiven Republik, die verfassungsmäßig freilich schon seit 1875 begründet war, günstigere Aussichten eröffneten. Seit dieser Zeit hatte Gambetta die republikanischen Parteien in der Hand, deren Macht und Anforderungen den Sturz Mac Mahons herbeiführten, den damaligen Kammerpräsidenten Grevy (30. Januar 1879) zum Präsidenten der Republik und an demselben Tage Gambetta zum Präsidenten der Nationalversammlung erhoben.

Hiermit war die „demokratische Republik“ besiegelt. Ihre Aufgabe fand sie vorzugsweise auf Betreiben Gambettas in der Amnestie der Communards, in der „Purification“ d. h. Republikanisirung des Beamtenthums und der Generalität und in einer scharfen Bekämpfung der klerikalen Richtung und der kirchlichen Institutionen. Drei Ministerien lösten einander ab, bis für Gambetta die Zeit gekommen schien, aus seiner unverantwortlichen Stellung, von der aus er den größten Einfluß auf die Politik wie auf die Zusammensetzung der Ministerien ausgeübt hatte, herauszutreten und am 14. November 1881 selbst die Ministerpräsidentschaft und das auswärtige Ministerium zu übernehmen.

Doch schon am 29. Januar 1882 wurde Gambetta in der Frage des Listenscrutiniums von den monarchischen Parteien wie von einem Theil der Republicaner gestürzt. Im vergangenen Sommer war es wohl wieder auch sein Einfluß, welcher das Ministerium Freycinet in der Frage der ägyptischen Politik zum Rücktritt zwang.

Gambetta erregte sich in der letzten Zeit nicht mehr der Popularität wie früher. Theils fürchtete man, daß er nach höherer Gewalt strebe, theils genügte er der wachsenden radicalen und anarchischen Richtung nicht mehr: vielleicht auch war das weit verbreitete Bedürfniß nach Frieden daran Schuld, daß die Deputirtenkammer so bald seinen Rücktritt herbeiführte, da wohl die Pflege der Revanche-Idee, zu der er sich in seiner Rede von Cherbourg am 9. August 1880 offen bekannt hatte, im jetzigen Frankreich Anklang finden mag, die Möglichkeit einer baldigen und leichten Verwirklichung derselben aber doch weniger allgemeine Befriedigung hervorruft.

Ob sein Tod für Frankreich, für die Republik in Ansehung der Zukunft ein Verlust ist, darüber lassen sich sehr verschiedene Urtheile fällen. Immerhin muß anerkannt werden, daß Frankreich nach dem Tode Thiers keine Persönlichkeit besessen hat, auf welche sich die Hoffnungen wie Besürchtungen der Freunde und Gegner in gleichem Maße gelenkt haben. Gambetta war gewiß wie dieser ein Patriot, ein politischer Charakter, aber nicht ein Staatsmann wie dieser; denn er rechnete nur mit seinen eigenen Ideen und Prinzipien, nicht mit Thatsachen und Möglichkeiten. Seine Ideen und Prinzipien werden aber auch gewiß nach seinem Tode eifrige Vorsetzer finden: ob gleich bedeutende, muß die Zukunft lehren.

## Ein neuer Antrag zur Gewerbe-Ordnung.

Am 14. December v. J. ist dem Reichstage ein von dem Abg. Ackermann und Genossen eingebrachter Antrag zugegangen, auf welchen wir (seiner Wichtigkeit wegen) bereits gegenwärtig aufmerksam machen. Die Sache ist nicht ganz einfach und bedarf des Zurückgehens auf frühere Verhandlungen betreffend das Innungswesen.

Nach § 100e der Novelle zur Gewerbe-Ordnung vom 18. Juli 1881 kann die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen die Regierung) für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, widerrechtlich die Bestimmung treffen, daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge, auch bezüglich der Lehrlinge solcher Lehrherren bindend sein sollen, welche der Innung nicht angehören. — In Preußen ist diese Bestimmung dahin ergänzt worden, daß das in Rede stehende Recht nur solchen in Sachen des Lehrlingswesens bewährten Innungen ertheilt werden soll, „denen die überwiegende Mehrheit der Arbeitgeber des betreffenden Bezirks angehört;“ praktischer Gebrauch ist unseres Wissens von dieser Befugniß noch nirgend gemacht worden.

In dem dem Reichstage im Jahre 1881 vorgelegten ursprünglichen Entwurfe war die Regierung einen Schritt weiter gegangen: die Aufsichtsbehörde sollte das Recht erhalten, die Annahme von Lehrlingen solchen Arbeitgebern zu entziehen, die einer bewährten Innung ihres Gewerbes und Bezirks nicht beigetreten waren. — Dieser Bestimmung hatte der Reichstag seine Zustimmung versagt und die Regierung schließlich auf dieselbe verzichtet. Der oben erwähnte Antrag der Abg. Ackermann und Genossen schlägt die Aufnahme dieser damals gestrichenen Bestimmung vor und es wird von Interesse sein zu hören, wie der im Herbst des Jahres 1881 erwählte Reichstag sich zur Sache stellt. Zum Verständniß derselben sei das Folgende bemerkt.